



Anhang zu Traktandum 4

Teilrevidiertes Reglement über das Halten von Hunden (Nr. 11.600) – Synopse

bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>B Öffentliche Sicherheit und Ordnung</p> <p>§ 3 Überwachung</p> <p>¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen.</p> <p>²Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder sie auf Menschen oder Tiere zu hetzen.</p> <p>³Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt freilaufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch die Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p> <p>⁴Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. ¹⁾</p> <p>§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote</p> <p>¹Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen. ¹⁾</p> <p>²Hunde müssen an der Leine geführt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • an verkehrsreichen Strassen und auf Velowegen ¹⁾ • auf Sportanlagen und Schularealen ¹⁾ • in Naturschutzgebieten ¹⁾ • auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes 	<p>B Öffentliche Sicherheit und Ordnung</p> <p>§ 3 Überwachung</p> <p>¹Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. ^{1) 4)}</p> <p>²Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren. ⁴⁾</p> <p>³Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mindestens bis zum Betrag von CHF 3 Mio. je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden abdeckt. ⁴⁾</p> <p>⁴Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlich zugänglichem Raum und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und fachgerecht entsorgen. ⁴⁾</p> <p>§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote</p> <p>¹Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen. ¹⁾</p> <p>²Hunde müssen an der Leine geführt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a. an verkehrsreichen Strassen und auf Velowegen ¹⁾ b. auf Sportanlagen und Schularealen ¹⁾ c. in Naturschutzgebieten ¹⁾ d. aufgehoben ⁴⁾ 	<p>Anpassungen gestützt auf die Vorprüfung Rechtsdienst</p> <p>Anpassungen gestützt auf die Vorprüfung Rechtsdienst</p> <p>Anpassungen gestützt auf die Vorprüfung Rechtsdienst</p>



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> im Gebiet des südlichen Hardwalds zwischen Rheinfelderstrasse und Nationalstrasse A2/3 im Gebiet des Rebberges zwischen Burghaldenstrasse–Offenburgstrasse und Schauenburgstrasse–Badstubenstrasse. ¹⁾ <p>³⁾Der Gemeinderat kann weitere Plätze, Gebiete und Quartiere bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder wo diese an der Leine zu führen sind. Er kann diese Einschränkungen zeitlich befristen. ¹⁾</p> <p>⁴⁾Der Gemeinderat kann die Massnahmen gemäss Abs. 3 auf potenziell gefährliche Hunde beschränken. ¹⁾</p>	<p>e. im Gebiet des südlichen Hardwalds zwischen Rheinfelderstrasse und Nationalstrasse A2/3</p> <p>f. im Gebiet des Rebberges zwischen Burghaldenstrasse–Offenburgstrasse und Schauenburgstrasse–Badstubenstrasse. ¹⁾</p> <p>³⁾Der Gemeinderat kann weitere Plätze, Gebiete und Quartiere bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder wo diese an der Leine zu führen sind. Er kann diese Einschränkungen zeitlich befristen. ¹⁾</p> <p>⁴⁾Der Gemeinderat kann die Massnahmen gemäss Abs. 3 auf potenziell gefährliche Hunde beschränken. ¹⁾</p> <p>⁵⁾Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen. ⁴⁾</p>	
<h3>C. Organisation und Gebühren ¹⁾</h3>	<h3>C. Organisation und Gebühren ¹⁾</h3>	
<h4>§ 6 Registrierung</h4> <p>¹⁾Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.</p> <p>²⁾Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalter und Hundehalterinnen persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. ¹⁾</p> <p>³⁾ <i>aufgehoben</i> ¹⁾</p> <p>⁴⁾Wegzug, Verzicht auf Hundehaltung oder Tod des Tieres sind der Gemeinde zu melden.</p>	<h4>§ 6 Registrierung</h4> <p>¹⁾Die Kennzeichnung und die Registrierung von Hunden hat gemäss Art. 16 ff. der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 zu erfolgen. ⁴⁾</p> <p>²⁾ <i>aufgehoben</i> ⁴⁾</p> <p>³⁾ <i>aufgehoben</i> ¹⁾</p> <p>⁴⁾ <i>aufgehoben</i> ⁴⁾</p>	<p>Anpassung gestützt auf die Vorprüfung Rechtsdienst.</p>
<h4>§ 7 Kennzeichnung</h4> <p>¹⁾Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.</p> <p>²⁾Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben.</p> <p>³⁾Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.</p>	<h4>§ 7 <i>aufgehoben</i> ⁴⁾</h4>	
<h4>§ 9 Gebühren</h4> <p>¹⁾Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für jeden Hund pro Jahr ²⁾ CHF 100.– <i>aufgehoben</i> ²⁾ <i>aufgehoben</i> ²⁾ Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen ¹⁾ CHF 20.– – 80.– Entlösen eines Hundekennzeichens ²⁾ CHF 10.– Kanzleigebühr für sonstige Verrichtungen, Mahnungen u. a. nach Aufwand ¹⁾ bis CHF 100.– Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und effektive Kosten Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter Die Gebührenansätze lit. a. und e. sind indiziert. Als Basis dient der Lebenskostenindex des Bundesamts für Statistik, Stand Mai 2009, 103,5 Punkte (Basis 2005 = 100 Punkte). Eine Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat bei Änderung des Indexes um mindestens 20 Punkte. ²⁾ <p>²⁾Die Gebühren (lit. d. und f.) sind in einer Gebührenordnung festgelegt und können vom Gemeinderat jährlich den Verhältnissen angepasst werden. ²⁾</p> <p>³⁾Zuziehende Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1, lit. a. werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben. ²⁾</p>	<h4>§ 9 Gebühren</h4> <p>¹⁾Es werden folgende Gebühren erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für jeden Hund pro Jahr ²⁾ CHF 80.– bis 120.– ⁴⁾ <i>aufgehoben</i> ²⁾ <i>aufgehoben</i> ²⁾ Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen ^{1) 4)} CHF 20.– bis 80.– <i>aufgehoben</i> ⁴⁾ Kanzleigebühr für sonstige Verrichtungen, Mahnungen u. a. nach Aufwand ¹⁾ bis CHF 100.– Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und effektive Kosten Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter Die Gebührenansätze lit. a. und e. sind indiziert. Als Basis dient der Lebenskostenindex des Bundesamts für Statistik, Stand Mai 2009, 103,5 Punkte (Basis 2005 = 100 Punkte). Eine Anpassung erfolgt durch den Gemeinderat bei Änderung des Indexes um mindestens 20 Punkte. ²⁾ <p>²⁾Die Gebühren (lit. d. und f.) sind in einer Gebührenordnung festgelegt und können vom Gemeinderat jährlich den Verhältnissen angepasst werden. ²⁾</p> <p>³⁾Zuziehende Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1, lit. a. werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben. ²⁾</p>	<p>Seit der Kennzeichnungspflicht mittels Mikrochip werden die Hundekennzeichen nicht mehr benötigt.</p>



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>⁴Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a. werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung. ²⁾</p> <p>⁵Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. In Härtefällen b. Für Arbeitshunde SKG c. Für Hunde der Behindertenbegleitung d. Für Versuchstiere nach Tierschutzgesetz <p>⁶Für ausgebildete Therapie-, Sanitäts-, Katastrophen- und Blindenhunde werden die Gebühren erlassen. ¹⁾</p>	<p>⁴Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a. werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr. ^{2) 4)}</p> <p>⁵Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. In Härtefällen b. Für Arbeitshunde SKG c. Für Hunde der Behindertenbegleitung d. Für Versuchstiere nach Tierschutzgesetz <p>⁶Für ausgebildete Therapie-, Sanitäts- Katastrophen- und Blindenhunde und Schweisshunde der Jagdgesellschaft, mit Ausnahme der einmaligen Einschreibgebühr, werden die Gebühren erlassen. Weitere Gebührenerlasse nach kantonalem Gesetz über das Halten von Hunden. ^{1) 4)}</p>	<p>Zusatz praxisbedingt gewünscht</p> <p>Die einmalige Einschreibgebühr soll bestehen bleiben und nicht erlassen werden.</p>
<p>C. Massnahmen und Strafen</p>	<p>C. Massnahmen und Strafen</p>	
<p>§ 10 Massnahmen</p>	<p>§ 10 Massnahmen</p>	
<p>¹Die Gemeinde kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in anderer Weise gefährden, für ihre Hunde die erforderlichen Massnahmen wie Leinenzwang, Maulkorbzwang usw. anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen. ¹⁾</p> <p>²Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet. ¹⁾</p> <p>³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften für Meldung und Registrierung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet werden oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden. ¹⁾</p> <p>⁴Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter oder der Halterin belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es, im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, eingeschläfert werden. ¹⁾</p>	<p>¹Die Gemeinde kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in anderer Weise gefährden, für ihre Hunde die erforderlichen Massnahmen wie Leinenzwang, Maulkorbzwang usw. anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen. ¹⁾</p> <p>²Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter oder der Halterin belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen. ^{1) 4)}</p>	<p>Anpassung gestützt auf die Vorprüfung Rechtsdienst</p>
<p>§ 12 Strafen</p>	<p>§ 12 Strafen</p>	
<p>¹Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5000.– verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements. ^{1) 3)}</p>	<p>¹Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5000.– verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970. ^{1) 3) 4)}</p>	<p>Anpassung gestützt auf die Vorprüfung Rechtsdienst</p>
<p>²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p>	<p>²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p>	
<p>Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29.10.1996, in Kraft ab 1.1.1997. Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft am 6.12.1996.</p> <p>¹⁾ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.3.2007.</p>	<p>Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29.10.1996, in Kraft ab 1.1.1997. Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft am 6.12.1996.</p> <p>¹⁾ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20.3.2007.</p>	



bisheriges Reglement	neues Reglement	Bemerkungen
<p>²⁾ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009, in Kraft ab 1.1.2010. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 17.12.2009.</p> <p>³⁾ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18.6.2015, in Kraft ab 1.8.2015. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 23.9.2015 mit Verfügung Nr. 44.</p>	<p>²⁾ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2009, in Kraft ab 1.1.2010. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 17.12.2009.</p> <p>³⁾ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18.6.2015, in Kraft ab 1.8.2015. Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 23.9.2015 mit Verfügung Nr. 44.</p> <p>⁴⁾ Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17.10.2024, in Kraft ab Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am ... mit Verfügung Nr.</p>	